

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50a8078b-f542-30cf-abe3-d63c6d3d50da>

Bibliografie

Titel	Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 24 "Hauterkrankungen", mit Ausnahme von Hautkrebs (BGI 504-24)
Amtliche Abkürzung	BGI 504-24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 6 BGI 504-24 - 6. Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen zur Feuchtarbeit sind in der TRGS 531 "Gefährdung der Haut durch Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit)" zu finden sowie in der Literaturangabe unter 6.8. zum Grundsatz G 24.

Berufskrankheit

[§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch](#) (SBG VII), Nr. 5101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung ([BKV](#)) "Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können".

